

Dekanatsdirektive zur Durchführung von Vorlesungsprüfungen

4. Dezember 2009

Rechtliche Grundlage: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

1. Funktion und Zeitpunkt

- 1.1 Die erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung testiert der Kandidatin oder dem Kandidaten den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung und stellt die notwendige Grundlage zur Vergabe von Credit Points (CP) gemäss ECTS (European Credit Transfer System) dar. Ohne absolvierte Vorlesungsprüfung können keine CP für den Vorlesungsbesuch vergeben werden.
- 1.2 Die Vorlesungsprüfungen finden an einem von den Dozentinnen und Dozenten bekannt gegebenen Termin statt. Im Frühjahrssemester können Vorlesungsprüfungen in den letzten beiden Semesterwochen und in der ersten Woche nach Semesterende sowie im Herbstsemester in den letzten beiden Semesterwochen und in der zweiten Januarwoche durchgeführt werden.

Studierende, die die Vorlesungsprüfung ablegen möchten, sind verpflichtet, an diesem Termin zur Prüfung zu erscheinen. Studierende, die nicht zur ersten Vorlesungsprüfung antreten, sind nicht berechtigt, die Wiederholungsprüfung als Erstprüfungstermin wahrzunehmen, bzw. haben kein Anrecht auf einen Prüfungsnachholtermin für diese bestimmte Veranstaltung. Ausnahmegewilligungen sind nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim zuständigen Seminar möglich.

2. Anmeldung und Zulassungsberechtigung

- 2.1 Eine Anmeldung zur Vorlesungsprüfung ist nicht erforderlich.
- 2.2 Wer eine bestimmte Vorlesung regelmässig besucht hat, ist zur entsprechenden Vorlesungsprüfung zugelassen.

3. Prüferinnen und Prüfer

- 3.1 Vorlesungsprüfungen werden in der Regel durch diejenigen Dozentinnen und Dozenten durchgeführt, die auch die Vorlesung angeboten haben. In Ausnahmefällen ist es möglich, sich durch andere Dozentinnen und Dozenten, die zumindest promoviert sein müssen, bei der Durchführung der Prüfungen vertreten zu lassen.

4. Prüfungsmodus

- 4.1 An der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können entweder unbenotete oder benotete Vorlesungsprüfungen durchgeführt werden.

- 4.2 Mündliche und schriftliche Prüfungsmodi sind gleichermaßen möglich.
- 4.3 Der Prüfungsmodus für eine bestimmte Vorlesungsprüfung wird von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten festgelegt.
- 4.4 Gruppenprüfungen sind möglich.

5. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholen und Nichterscheinen

- 5.1 Eine erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung wird durch die Dozierenden - je nach gewähltem Prüfungsmodus - entweder mit einem „Passed“ oder mit einer Note gleich bzw. grösser 4.0 in der Teilnehmerliste testiert.
- 5.2 Eine nicht erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung wird durch die Dozierenden mit einem „Failed“ bzw. einer Note kleiner 4 in der Teilnehmerliste gekennzeichnet.
- 5.3 Bei Nichtbestehen muss die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten festgelegt. Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Wird auch der zweite Versuch mit dem Prädikat „Failed“ oder einer Note kleiner 4 bewertet oder tritt die Kandidatin oder der Kandidat ohne zwingenden Grund nicht an, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Zwei endgültig nicht bestandene Vorlesungsprüfungen haben zur Folge, dass der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden ist, der gewählte Studiengang also nicht fortgesetzt werden kann (siehe Seite 3).

- 5.4. Bei Studierenden, die gemäss Teilnehmerliste die Veranstaltung zwar besucht haben, aber ohne zwingende Begründung nicht zur ersten Vorlesungsprüfung erschienen sind, ist auf der Teilnehmerliste in der vorgesehenen Spalte ein „Nein“ zu vermerken. Die Vorlesung wird nicht im Leistungsnachweis aufgeführt (kein „Failed“). Es werden keine CP vergeben.

6. Dokumentation, Protokoll und Prüfungsbesitz

- 6.1 Die für die gesamte Lehrveranstaltung ausgefüllte Teilnehmerliste muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit von den Dozierenden elektronisch und als unterschriebener Ausdruck an das jeweilige Sekretariat (Seminar/Institut) weitergeleitet werden. Die Sekretariate reichen die Listen dann zur Validierung an das Dekanat weiter. Für Wiederholungsprüfungen wird eine separate, zweite Liste geführt.
- 6.2 Vorlesungsprüfungen werden nicht protokolliert und finden nicht in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

Studienausschlussregelung an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

